



# Keine Gurtentragungspflicht für Katzen, aber ...

Lic. iur. HSG Martin Steiger, Rechtsanwalt



## Sachverhalt

14. Februar 2009

**Autobahn im Kanton Aargau:** Polizeipatrouille stellt fest, dass X. eine Katze ungesichert auf dem Armaturenbrett seines Personenwagens transportiert.

31. August 2009

**Bezirksgericht Zofingen:** Verurteilung von X. zu 300 Franken Busse wegen Verletzung der Verkehrsregel «Nichtsichern der Ladung».

16. August 2010

**Obergericht des Kantons Aargau:** Ablehnung der Berufung von X.

24. Februar 2011

**Schweizerisches Bundesgericht:** Urteil zur Beschwerde in Strafsachen von X.

## Bundesgerichtliche Erwägungen



### Keine Strafe ohne Gesetz

StGB I: «Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt.»

Rückwirkungsverbot als Grundsatz im Strafrecht (auch: Nulla poena sine lege).

### Keine Gurtentragungspflicht für Katzen?

Strassenverkehrsrecht und Tierschutzrecht ohne besondere Bestimmungen zur Sicherung von Haustieren, die in Personenwagen transportiert werden.

VRV 3a: «[...] Führer und mitfahrende Personen [...]»; Gurtentragungspflicht bezieht sich somit ausschliesslich auf Menschen und ist nicht anwendbar für Tiere.

**Zwischenergebnis:** Keine Strafe ohne Gesetz?

### Katze keine «Sache» und deshalb keine nicht gesicherte Ladung?

ZGB 64 I: Katzen sind Tiere und deshalb keine Sachen.

Aber SVG 102 I: Verkehrsregeln im Strassenverkehrsrecht sind Nebenstrafrecht mit Verweis auf allgemeines Strafrecht.

StGB I 10 IIIbis: Im allgemeinen Strafrecht gelten Tiere als Sachen.

**Zwischenergebnis:** Allgemeine Vorschriften zur Sicherung von Ladung («Sachen») sind auch auf Haustiere anzuwenden.

### Verkehrsregeln «Sichern der Ladung»

SVG 30 II: «[...] Die Ladung ist so anzubringen, dass sie niemanden gefährdet oder belästigt und nicht herunterfallen kann. [...]»

SVG 31 III: «Der Führer hat dafür zu sorgen, dass er weder durch die Ladung noch auf andere Weise behindert wird. Mitfahrende dürfen ihn nicht behindern oder stören.»

### Verkehrsregeln «Betriebssicheres Fahrzeug»

VRV 57 I: «Der Führer hat sich zu vergewissern, dass Fahrzeug und Ladung in vorschriftsgemässen Zustand sind [...]»

SVG 93 II: Nicht betriebssicheres Fahrzeug — «Wer ein Fahrzeug führt, von dem er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass es den Vorschriften nicht entspricht, wird mit Busse bestraft.»

### Keine Gefährdung der Betriebssicherheit des Fahrzeuges durch Katze?

«Die Katze ..., welche sich ... ungesichert auf dem Armaturenbrett vor dem Lenkrad befand, behinderte [die] Sicht als Fahrzeuglenker. Es bestand zudem die Gefahr, dass sie bei einem Bremsmanöver herunterfiel oder ... anderweitig störte, etwa indem sie im Fahrzeug herumlief.»

**Zwischenergebnis:** X. zu Recht wegen Verletzung der Verkehrsregel «Nichtsichern der Ladung» gebüsst.

### 60 statt 300 Franken Busse?

OBV Anhang I Ziff. 800: 60 Franken Ordnungsbusse für «Nichttragen der Sicherheitsgurten durch ... Mitfahrer».

Aber nicht vergleichbar: «So wäre es denkbar gewesen, dass er eine Kollision mit anderen Fahrzeugen verursacht, während er auf seine freilaufende Katze achtet.»

**Ergebnis:** X. zu Recht mit 300 Franken gebüsst.

## Bemerkungen

**Beispiel** für juristische Denk- und Argumentationsweise.

**Urteilsfindung:** Erst Ergebnis, dann Begründung?

**Grundsatz «Keine Strafe ohne Gesetz»** ohne absolute Geltung.

## Empfehlung

Katzen und andere Haustiere immer tiergerecht transportieren, beispielsweise in einer Transportbox.



## Kontakt

**Rechtsanwalt Martin Steiger**  
Stauffacherstrasse 26  
8004 Zürich  
steiger@steigerlegal.ch